

Vergabe – und Vertragsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Gesucht wird ein/e Dienstleister/in für die Evaluation der Initiative Horizont Handwerk

Einreichungstermin:

Datum: 15. März 2024 Uhrzeit: 12.00 Uhr

für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg Referat 41 – Mittelstand und Handwerk Schlossplatz 4 70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise			
	1.1	Grundsätzliche Bestimmungen	4	
	1.2	Auftraggeber und Ansprechpartner	4	
	1.3	Bieter/-in, Auftragnehmer/-in	4	
	1.5	Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens	5	
	1.6	Bieterfragen	5	
	1.7	Angebotsabgabe	6	
	1.8	Form und Inhalt der Angebote	6	
	1.9	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme	7	
	1.10	Vollständigkeit der Unterlagen	7	
	1.11	Kommunikation im Vergabeverfahren	7	
	1.12	Frist zur Angebotsabgabe	7	
	1.13	Zuschlags- und Bindefrist	8	
	1.14	Zuschlagserteilung	8	
	1.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	8	
	1.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	9	
	1.17	Vergütung	9	
	1.18	Aufhebung des Vergabeverfahrens	9	
	1.19	Bietergemeinschaften	9	
	1.20	Unterauftragnehmer	10	
	1.21	Verschwiegenheitspflicht	11	
2	Ange	ebotsprüfung und Angebotswertung	12	
2.3	Ange	emessenheit der Angebotspreise	13	
2.4	Zusc	Zuschlag1		
3	Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung		14	
	3.1	Ausgangslage	14	
	3.2	Zielstellung	16	
	3.3	Leistungsbeschreibung	18	
	3.4	Auftragsdurchführung und Rahmenbedingungen	19	
4	Bewe	ertungsmatrix der Angebote	20	

5	Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen20	
6	Anlagen21	
Vert	rag22	
§ 1 \	Vertragsgegenstand22	
§2 V	/ertragsbestandteile23	
§ 3 L	_eistungspflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin23	
§ 4 L	_aufzeit24	
§ 5 \	Vergütung, Fälligkeit und Abrechnung24	
§ 6 E	Berichtspflichten25	
§ 8 F	Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, Unteraufträge27	
§ 9 l	Jrheberrechte, Nutzungsrechte und Verwertungsrechte27	
§ 10	Verschwiegenheit und Datenschutz28	
§ 11	Wettbewerbsneutralität und Interessenkollision29	
§ 12	Vorzeitige Vertragsbeendigung29	
§ 13	Haftung30	
§ 14	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden Württemberg (LTMG)30) -
§ 15	Gerichtsstand31	
§ 16	Schlussbestimmungen31	
	Anlage 232	
	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen32	
	Anlage 333	
	Angebotsschreiben33	

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) hat den unter Nummer 3 näher bezeichneten Auftrag zu vergeben. Die Vergabe erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

1.2 Auftraggeber und Ansprechpartner

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium. Für die im Anschluss folgende Phase der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

Kontaktdaten Auftraggeber

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Ansprechpartner/-in:

Frau Martina Oschmann, E-Mail: martina.oschmann@wm.bwl.de

Herr Dr. Jochen Laps, E-Mail: jochen.laps@wm.bwl.de

Für die Kommunikation mit dem Auftraggeber während des Vergabeverfahrens gilt Nummer 1.11.

1.3 Bieter/-in, Auftragnehmer/-in

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

1.4 Losbildung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

1.5 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Veröffentlichungsbeginn	9. Februar 2024
Frist zur Einreichung von Bieterfragen	5. März 2024, 12.00 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	15. März 2024, 12.00 Uhr
Ende Zuschlags- und Bindefrist	28. März 2024
Beginn der Leistungserbringung	mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	13. September 2024

1.6 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die nachfolgende E-Mail-Adresse: wm-ausschreibungen@wm.bwl.de. Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet. Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen. Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen. Alle Bieter werden spätestens zum geplanten Zuschlagstermin über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab.

1.7 Angebotsabgabe

Jeder Bieter/jede Bieterin ist berechtigt, ein Hauptangebot entsprechend der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben (Anlage 2) zu verwenden.

Das Angebot kann ausschließlich in Textform auf elektronischem Wege nach vorheriger Registrierung und Freischaltung über das Bietertool des Vergabemarktplatzes des Landes Baden-Württemberg eingereicht werden. Hierzu sind alle Pflichtfelder in den digital vorliegenden Formularen auszufüllen und bis zum Ende der Angebotsfrist abzusenden. Geforderte Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind hierbei zu digitalisieren (scannen) und bevorzugt als PDF-Dateien zu übermitteln (Uploadmöglichkeit).

Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für die Abgabe von eventuellen Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Angebotes.

1.8 Form und Inhalt der Angebote

Im Angebot ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Unterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden vom Wirtschaftsministerium nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literaturauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt und an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Die geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden. Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlusstermins fehlenden, nicht als zwingend vorzulegend aufgeführten Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer vom Wirtschaftsministerium zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach eigenem Ermessen.

1.9 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter/die Bieterin an sein Angebot gebunden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angebote sind nicht möglich. Um solche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, muss der Bieter/die Bieterin das abgegebene Angebot zurückziehen, ein neues Angebot mit den Änderungen oder Ergänzungen erstellen und erneut abgeben.

Die Abgabe geänderter oder ergänzter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Bei Abgabe eines neuen geänderten oder ergänzten Angebotsmuss das bisher abgegebene Angebot zurückgezogen werden. Ergänzte oder geänderte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist beim Wirtschaftsministerium eingehen, werden nicht berücksichtigt.

1.10 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen bestehen aus 21 Seiten und 10 Anlagen. Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter/der Bieterin, diese beim Auftraggeber unverzüglich anzufordern.

1.11 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsministerium und den Bietern erfolgt ausschließlich per E-Mail über <u>wm-ausschreibungen@wm.bwl.de</u>.

Für die Angebotsabgabe gilt Nummer 1.7.

1.12 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis zum **15. März 2024, 12.00 Uhr** eingegangen sein. Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Bieter/die Bieterin weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er/sie die Verspätung nicht zu vertreten hat.

1.13 Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist erteilt.

Der Bieter/die Bieterin ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein/ihr Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

1.14 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die jeweiligen Wertungskriterien mit Gewichtung entnehmen Sie bitte Nummer 2 der Vergabeunterlagen sowie der Bewertungsmatrix in der Anlage (Anlage 10).

Der als Anlage 1 beigefügte Vertrag gilt mit Zuschlagserteilung als geschlossen.

Gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz wird von dem Bieter/der Bieterin, der/die voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen.

1.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Der unterlegene Bieter/die unterlegene Bieterin erteilt bereits mit Abgabe des Angebotes seine/ihre Zustimmung dazu, dass das Wirtschaftsministerium seine/ihre sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter/die unterlegene Bieterin nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter/die Bieterin zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium teilt auf Antrag den Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters/der erfolgreichen Bieterin angegeben, vgl. § 46 UVgO. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 46 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO.

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

1.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines/ihres Angebots erklärt sich der Bieter/die Bieterin damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein/ihr Angebot sein/ihr Name bekannt gegeben wird.

Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 30 Abs. 2 UVgO.

1.17 Vergütung

Für die Teilnahme an der Vergabe des öffentlichen Auftrags wird keine Vergütung gewährt.

Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

1.18 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Das Wirtschaftsministerium behält sich die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Die Aufhebung wird den Bietern elektronisch mitgeteilt.

1.19 Bietergemeinschaften

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigte Vertreterin/ bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen und in digitalisierter Form (als Scan) und als PDF-Dateien zu übermitteln. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Wirtschaftsministerium gegenüber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege angezeigt und begründet werden. Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der/die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

1.20 Unterauftragnehmer

Ein Bieter/eine Bieterin darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter/die Bieterin, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer (auch Freiberufler) ausführen zu lassen, so hat er/sie die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer/eine Unterauftragnehmerin bereits bei der Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Bieter/die Bieterin muss die zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang erst nach Aufforderung durch die Kontaktstelle mit Namen und Anschrift benennen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Der Auftraggeber fordert eine Ersetzung des Unterauftragnehmers durch den Bieter/die Bieterin, sollte ein zwingender Ausschlussgrund vorhanden sein. Bei einem fakultativen Ausschlussgrund kann der Auftraggeber eine Auswechslung des Unterauftragnehmers durch den Bieter/die Bieterin verlangen. Fordert der Auftraggeber die Ersetzung eines Unterauftragnehmers, ist er berechtigt, dem Bieter/die

Bieterin eine Frist für die Auswechslung zu setzen. Der Bieter/die Bieterin stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Bieter/die Bieterin über die Ressourcen der benannten Unterauftragnehmer hinsichtlich des Umfangs des geplanten Einsatzes tatsächlich verfügen kann. In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss vom Bieter/von der Bieterin die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 Abs. 4 GWB,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm/ihr und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er/sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Eine weitere Untervergabe durch den Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

1.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter/die Bieterin ist verpflichtet, alle die ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise und angebotene Dienstleistungen. Der Bieter/die Bieterin hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitar-

beitenden zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters/der Bieterin gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen oder ein Vertrag nicht zustande kommt, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten. Eine (auch auszugsweise) Weitergabe der Vergabeunterlagen an Dritte ist nicht gestattet.

2 Angebotsprüfung und Angebotswertung

2.1 Überblick Bewertungsvorgehen

Die Bewertung der Angebote erfolgt in drei Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung;
- b) Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise;
- c) Zuschlag (Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes).

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

2.2 Formale Angebotsprüfung

Alle Angebote werden formal geprüft. Angebote müssen bzw. können ausgeschlossen werden, wenn die in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe oder Ausschlussgründe vorliegen.

2.3 Angemessenheit der Angebotspreise

Für die Vergabe stehen **max. 99.000 Euro (netto)** zur Verfügung einschließlich aller Sach- und Personalkosten.

Es wird eine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag abgelehnt werden.

2.4 Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die fachtechnische Beurteilung der Angebote erfolgt anhand vorgefertigter objektiver Kriterien (siehe nachfolgende Tabelle). Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Kriterien findet sich auch in der Anlage "Bewertungsmatrix". Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet der Inhalt.

Kriterien	Gewichtung	Max. Punkte
Gesamtpreis	30%	300
Nachgewiesene fachliche Expertise	20%	200
des eingesetzten Personals auf dem		
Gebiet der Programmevaluation		
Schlüssigkeit und Qualität des ein-	50%	500
gereichten Umsetzungskonzepts		
(Methodischer Ansatz, Stringenz der		
Vorgehensweise, Darstellung und Ver-		
ständnis des Auftrags, Nachvollzieh-		
barkeit des Zeitplans, Prägnanz und		
Aussagekraft der Unterlagen, Berück-		
sichtigung der Vorgaben aus der Aus-		
schreibung, Gesamtqualität des Ange-		
bots)		
Gesamtwert	100%	1.000

3 Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung

3.1 Ausgangslage

Das baden-württembergische Handwerk ist mit seinen über 140.000 Betrieben, über 120 Milliarden Euro Umsatz, 808.000 tätigen Beschäftigten und über 44.000 Auszubildenden ein integraler Bestandteil der mittelständischen Wirtschaft und ein zentraler Faktor der ökonomischen Leistungskraft des Landes.

Dennoch sieht sich auch das Handwerk mit den Auswirkungen einer Vielzahl von Megatrends, wie dem demografischen Wandel, der Digitalisierung, der Energiewende und der Transformation der Wirtschaft, konfrontiert. In einigen Handwerksbereichen sind Geschäftsmodelle im Umbruch, beispielsweise durch neue Vertriebsformen und neue Technologien, insbesondere auch im Hinblick auf die digitale Transformation im Handwerk. Viele Betriebe planen oft zu wenig strategisch bzw. haben mittel- bis langfristige Herausforderungen nicht im Blick.

Deshalb hat das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Handwerkstag Anfang 2016 das Strategieprojekt "Dialog und Perspektive Handwerk 2025" gestartet, um die Herausforderungen, Chancen und Potenziale für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des baden-württembergischen Handwerks in den nächsten zehn Jahren näher zu beleuchten. Dabei sollten konkrete Handlungsempfehlungen für die Betriebe, die Handwerksorganisationen und die Handwerks- und Mittelstandspolitik erarbeitet werden.

Ausgangspunkt waren zunächst zwei wissenschaftlich begleitete und moderierte Studien. Mit der "Struktur- und Bestandsanalyse des Handwerks Baden-Württemberg" des volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh), die im Oktober 2016 vorlag, wurden die zentralen Daten über das Handwerk des Landes auswertet und in einen bundesweiten Vergleichsrahmen gestellt. Der zweite Studienteil "Strategiekonzept und Handlungsfelder für das Handwerk in Baden-Württemberg" wurde vom Institut für Technik der Betriebsführung (itb) in Karlsruhe aus den Ergebnissen von zehn zukunftsthemenorientierten Dialog-Workshops abgeleitet. Auf dieser Basis entwickelten zwischen März und Juni 2017 zwei Expertenrunden zu den Handlungsfeldern "Führung, Motivation, Qualifizierung, Kompetenzen und Wissensmanagement" und "Unternehmensstrategie, Geschäftsmodelle, Prozesse, Digitalisierung" einen entsprechenden konkreten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung.

Die Initiative Horizont Handwerk, die daraufhin im Jahr 2017 als "Dialog und Perspektive Handwerk 2025" gestartet ist und ab dem Jahr 2020 "Zukunftsinitiative Handwerk 2025" hieß, zielt vor diesem Hintergrund darauf ab, das Handwerk in Baden-Württemberg beim Strukturwandel zu unterstützen und nachhaltig fit für die Herausforderungen der Zukunft zu machen. Sie ist damit ein wesentliches Zukunftsprojekt der Mittelstands- und Handwerkspolitik des Landes. Die Initiative wird gemeinsam vom Wirtschaftsministerium und den Handwerksorganisationen umgesetzt.

Für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Verstetigung der Maßnahmen von Horizont Handwerk wurden zwischen 2017 und 2023 insgesamt rund 15,5 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Handlungsfelder sind seit Mitte 2017 "Fachkräftegewinnung und -sicherung (Personal)", "strategische Ausrichtung und Transformation (Strategie)", seit 2019 "Digitalisierung im Handwerk" sowie seit 2022 "Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energiewende". In diesen Handlungsfeldern bietet Horizont Handwerk ein vielfältiges Maßnahmenspektrum zur Beratung und Unterstützung.

Wichtige Förderbausteine sind:

- <u>Personalberatung:</u> bis zu acht kostenfreie Beratungstage über die zehn geförderten Personalberatungsstellen bei den acht Handwerkskammern in Baden-Württemberg. Mit der Personalberatung wurden bis 2023 rund 12.600 Betriebe erreicht.
- Intensivberatung: bis zu zehn bezuschusste Beratungstage jeweils in den Themen Personal, Strategie und Nachhaltigkeit. Mit der Intensivberatung wurden bis 2023 rund 1.100 Betriebe erreicht.
- <u>Förderprogramm ERFA-Gruppen:</u> Förderung von moderierten Erfahrungsaustausch-Gruppen (Unternehmer lernt vom Unternehmer). Bis 2023 wurden insgesamt 31 ERFA-Gruppen durchgeführt.
- <u>Förderprogramm Werkstatt-Formate:</u> Kombination aus ERFA-Gruppe und begleitender Beratung zur Umsetzung eines Strategievorhabens (in den Themenfeldern Digitalisierung, Transformation, Nachhaltigkeit). Bis 2023 wurden insgesamt 12 Werkstatt-Formate durchgeführt.
- Studien sowie Modell- und Transferprojekten zu den wichtigen Zukunftsthemen des Handwerks. Bis 2023 wurden 17 Studien sowie Modell- und Transferprojekte gefördert.

- <u>Förderung von Stabstellen</u> zur Koordinierung der Aktivitäten in den Bereichen "Personal" und "zukünftige Strategien und Geschäftsmodelle" sowie "Gesamtkoordination und Nachhaltigkeit".
- Kommunikationskonzept zur Steigerung der Bekanntheit der Initiative und seiner Maßnahmen bei den Handwerksbetrieben im Land, einschl. Homepage https://horizont-handwerk.de/.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU sieht vor, die Initiative fortzusetzen und weiterzuentwickeln sowie im Rahmen einer Evaluierung zu "prüfen, wie wir die Handlungsfelder "Personaloffensive", "Strategieoffensive" und "Digitalisierungsoffensive" noch besser auf die Bedarfe der Handwerksunternehmen und die sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen ausrichten können."

3.2 Zielstellung

Im Rahmen der Evaluierung soll die Zielerreichung der Initiative Horizont Handwerk gemessen und darauf aufbauend Potentiale zur Optimierung und zur Weiterentwicklung des Programms identifiziert werden. Dabei umfasst der Evaluierungsauftrag insbesondere die Identifizierung und Anwendung von innovativen Ansätzen für eine Verbesserung und Erweiterung des Ziel- und Kennzahlensystems der Initiative. Die Wirkung der Programmbausteine soll explizit mit einbezogen werden.

Ziel der Personalberatung gem. Förderaufruf ist die Sicherung einer nachhaltigen Personalentwicklung in den Betrieben und die langfristige Sicherstellung des Bedarfs an geeigneten Fachkräften im Handwerk.

Ziel der Intensivberatung gem. den "Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für 'Intensivberatungen Strategie, Personal und Nachhaltigkeit' durch die BWHM GmbH sind "tragfähige, betriebsindividuell maßgeschneiderte Lösungen. Das Beratungsunternehmen bereitet zusammen mit den verantwortlichen Personen im Unternehmen unternehmerische Entscheidungen vor, entwickelt Verbesserungsvorschläge, gibt Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis und erstellt einen Beratungsbericht."

Personalberatung und Intensivberatung richten sich direkt an kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks.

Ziele der Förderung der ERFA-Gruppen und der Werkstattformate gem. Merkblättern zu den Förderprogrammen sind die Sensibilisierung für und der Wissenstransfer zu wesentlichen Zukunftsthemen in kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks sowie die Entwicklung und modellhafte Umsetzung einer konkreten Strategie zur Digitalisierung, zur Transformation und zur Nachhaltigkeit.

ERFA-Gruppen und der Werkstattformate richten sich zunächst an die Handwerksorganisationen (Kammern, Fach- und Innungsverbände, Kreishandwerkerschaften) für geförderte Vorhaben für kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks.

Die Stabstelle "Gesamtkoordination und Nachhaltigkeit" ist zentrale Anlaufstelle für Projektträger und Projektinteressierte aus Handwerkskammern, Fachverbänden und weiteren Handwerksorganisationen. Aufgaben der Stabstelle sind bspw. die Identifikation und Aufnahme neuer Themen und Methoden und die Entwicklung neuer Projektideen v.a. im Bereich der Nachhaltigkeit.

Ziel der Stabstelle "Personal" ist es, eine einheitliche Struktur der Personalberatung für das gesamte Land sicherzustellen und den Projekterfolg nach einheitlichen Messgrößen bewertbar zu machen, bspw. durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Berater, die Erstellung von Informationsmaterialien, Leitfäden und Präsentationen.

Ziel der Stabstelle "zukünftige Strategien und Geschäftsmodelle" ist es, dem Strategiedefizit der Betriebe entgegenzuwirken. Die Betriebe sollen für eine längerfristige strategische Perspektive sensibilisiert und, gerade im Hinblick auf die Sicherung der Zukunftsfähigkeit, bei der langfristigen Planung und bei der Strategieentwicklung unterstützt werden, bspw. durch gezielte Sensibilisierung der Betriebe für das Thema Strategie und Entwicklung sinnvoller Instrumente für Berater und Betriebe (Werkzeugkoffer Strategie, Branchenlösungen).

Mit der Förderung von Modell- und Transferprojekten soll die Entwicklung und Erprobung von innovativen digitalen Geschäftsmodellen, Innovationsansätzen und Kooperationsmodellen unter wissenschaftlicher Begleitung unterstützt werden.

3.3 Leistungsbeschreibung

Für die Konzeption, Organisation und Durchführung der Evaluation der Initiative Horizont Handwerk wird ein kompetenter und erfahrener Dienstleister gesucht.

Der Bieter/die Bieterin soll mit dem Angebot ein Evaluationskonzept vorlegen und ausführen, mit welchen qualitativen und quantitativen Methoden die Ziele des Evaluationsauftrags realisiert werden können. Es soll ein für den Förderzweck geeignetes, ziel- und kennzahlengestütztes Evaluationssystem, das den Besonderheiten der einzelnen Programmbausteine entsprechend der jeweiligen Bestimmungen, Förderaufrufen und Merkblätter Rechnung trägt, entwickelt und anhand von Daten zur bisherigen Umsetzung der einzelnen Förderbausteine validiert werden. Im Rahmen einer Wirkungskontrolle soll zudem ermittelt werden, ob die Förderungen für die Zielerreichung geeignet und ursächlich waren, welche intendierten und nichtintendierten Effekte dabei festgestellt wurden.

Folgende Leistungen können konkret anfallen (nicht abschließend) und finden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber statt, gegebenenfalls auch in Abstimmung mit weiteren in das Programm eingebundenen Institutionen (z.B. Handwerk BW und weitere Handwerksorganisationen):

I. Evaluation (Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle)

- Weiterentwicklung des mit dem Angebot vorgelegten Evaluationskonzepts auf Basis der Vorgaben und des Erkenntnisinteresses des Wirtschaftsministeriums.
- Entwicklung eines vollständigen ziel- und kennzahlengestütztes Evaluationssystems, insbesondere Identifizierung von innovativen Ansatzpunkten für eine Überarbeitung des bestehenden Ziel- und Kennzahlensystems von Horizont Handwerk für eine bessere Erfolgskontrolle.
- Wirkungskontrolle (Ist die F\u00f6rderung f\u00fcr die Zielerreichung geeignet und urs\u00e4chlich?)
- Koordination und Durchführung der Evaluation, inkl. Befragung insbesondere von geförderten Handwerksbetrieben und Handwerksorganisationen (keine Vollerhebung)

II. Handlungsempfehlungen (Optimierung und Weiterentwicklung der Initiative)

Ergänzend zu Handlungsempfehlungen, welche sich aus den Ergebnissen der Evaluation ergeben, sollen insbesondere die folgenden Fragestellungen untersucht werden (nicht abschließend):

- Trägt die Ausgestaltung der Initiative den konkreten Bedarfen der Handwerksunternehmen und den sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen ausreichend Rechnung?
- Ist das Angebot der Zielgruppe ausreichend bekannt?
- Gibt es Potentiale zur Optimierung und Weiterentwicklung der Initiative, insbesondere bzgl. möglicher Förderformate und weiterer Themenfelder?
- Gibt es Potenziale zur weiteren Standardisierung des Förderverfahrens und zur weiteren Reduzierung des bürokratischen Aufwands?
- Sind die eingesetzten F\u00f6rdermittel im Verh\u00e4ltnis zum Nutzen der Ma\u00dfnahme angemessen?

III. Ergebnisse (Bericht und Präsentation)

- Schriftlicher Abschlussbericht, zusammenfassender Bericht, Präsentationsunterlagen.
- Präsentation der Projektergebnisse z.B. im Rahmen von Arbeitskreisen und Ausschüssen des Landtags und vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums und ggf. weiterer Multiplikatoren oder Programmpartner.

3.4 Auftragsdurchführung und Rahmenbedingungen

Das Gutachten wird vom Auftragnehmer als Druckexemplar (mind. fünf Ausfertigungen) sowie als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.

Das Gutachten ist dem Wirtschaftsministerium bis 13. September 2024 vorzulegen.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, unbefristete und übertragbare Nutzungsrecht an dem Gutachten und ggf. den weiteren damit zusammenhängenden urheberrechtlich geschützten Ausarbeitungen.

Die weiteren Bedingungen der Auftragsdurchführung ergeben sich aus dem beigefügten Vertrag (Anlage 1). Mit Zuschlag gilt der Vertrag als geschlossen.

Bei der Erfüllung des Auftrags hat sich der Auftragnehmer stets eng mit dem Wirtschaftsministerium abzustimmen und ist zur Zusammenarbeit mit vom Wirtschaftsministerium benannten Dritten verpflichtet.

Die Leistungen können von mehreren Personen erbracht werden. Die Evaluation muss jedoch von einer zentralen Ansprechperson betreut werden, die dem Wirtschaftsministerium kontinuierlich zur Verfügung steht. Bei personellen Veränderungen sind inhaltliche und zeitliche Probleme zu vermeiden. Bei Leistungserbringung muss genügend Personal zur Verfügung stehen, um für den Auftraggeber eine schnelle und direkte Kommunikation zu ermöglichen.

4 Bewertungsmatrix der Angebote

Siehe Excel-Tabelle Anlage 10 Bewertungsmatrix.

5 Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen

Nur die nachfolgend genannten Unterlagen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen:

- □ Angebotsschreiben (s. Anlage 3)
- Evaluationskonzept und Grobkonzept für das Projekt inkl. Zeitplan der Umsetzung
- Erfahrung in der ausgeschriebenen Thematik inkl. Leistungsfähigkeit anhand von maximal drei vergleichbaren Referenzprojekten
- Qualität und Kapazität der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Benennung einer für das Projekt zuständigen Kontaktperson
- □ Detaillierte Kostenplanung auf Basis von Tagessätzen

6 Anlagen

- ☐ Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Anlage 5)

- Besondere Vertragsbedingungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) (Anlage 9)

Vertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Schlossplatz 4,

70173 Stuttgart

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin

- Auftraggeber und Auftragnehmer/Auftragnehmerin gemeinsam werden nachfolgend
 - "Vertragsparteien" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Erbringung der im Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sowie in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen.

§2

Vertragsbestandteile

- (1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrags sind, bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrags
 - b) die Vergabeunterlagen (gemäß der Auflistung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe),
 - c) Nachträge oder Änderungen der Vergabeunterlagen sowie Antworten auf Bieterfragen, die der Auftraggeber den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt, soweit sie Änderungen, Nachträge oder Ergänzungen der ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten,
 - das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Angebotsblättern, sowie das im Angebot enthaltene Preisblatt,
 - e) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) (Anlage 9),
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (VOL/B),
 - g) die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geschäfts-, Zahlungs- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf sie hingewiesen und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3

Leistungspflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung entsprechend § 1 durchzuführen. Werden im Laufe der Zeit Anpassungen des Aufgabenportfolios erforderlich, werden die Vertragsparteien die Aufgaben des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin einvernehmlich anpassen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, gegenüber Dritten, mit denen er/sie im Rahmen der Auftragsausführung oder zu diesem Zweck in Kontakt tritt, schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er/sie die Leistungen für den Auftraggeber wahrnimmt.

§ 4 Laufzeit

Die Vertragsbeziehung beginnt mit dem Zuschlag und endet mit Zugang der Schlussrechnung bei dem Auftraggeber, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 28. Februar 2025.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Leistungen erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin eine Vergütung entsprechend des bezuschlagten Angebots zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit dieser Vergütung sind alle nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z.B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten und damit zusammenhängende sonstige Infrastruktur) abgegolten. Dies gilt auch für die unter § 9 eingeräumten Rechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen. Ebenfalls umfasst sind notwendige Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, die außerhalb der eigenen Organisation für die Durchführung des Vertrages im Verhältnis zu Dritten anfallen.
- (3) Leistungen, die der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Leistungserbringung. Sie hat bis zum 15. des Monats zu erfolgen, der auf den Monat der Leistungserbringung folgt.
- (5) Auf Anforderung des Auftraggebers müssen zur Prüfung der Schlussrechnung die Originalbelege über sämtliche zahlungsbegründenden Vorgänge vorgelegt werden.
- (6) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 6 Wochen nach Rechnungseingang zu begleichen. Bei einer unvollständigen, inhaltlich unrichtigen oder wegen inhaltlicher Unklarheiten nicht prüffähigen Rechnung ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Rechnung vervollständigt oder berichtigt wurde bzw. zu welchem bestehende Unklarheiten zur Rechnung aufgeklärt worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg zu verwenden, der zusammen mit weiteren Informationen unter https://servicebw.de/erechnung zu erreichen ist. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die Leitweg-ID 08-A5942-75 oder die

PEPPOL-ID **0204:08-A5942-75** aufweisen. Es gelten die über https://service-bw.de/erech-nung einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden- Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

§ 6 Berichtspflichten

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm/ihr übertragenen Befugnisse Unregelmäßigkeiten, Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Zahlungen einstellt, über sein/ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrensbeantragt eröffnet wurde oder gegen den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er/sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich und unter Angabe der Gründe, die die Gefährdungslage auslösen, in Kenntnis.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin berichtet dem Auftraggeber in schriftlicher Form quartalsweise bis spätestens zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Quartals über den Fortgang sowie den aktuellen Stand der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen ("Quartalsbericht").
- (5) Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt ("Statusbericht").

§ 7 Meldung von Sicherheitsvorfällen

(1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er/sie auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder des Auftraggebers, z. B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

- (2) Die Meldung ist sowohl an informationssicherheit@wm.bwl.de als auch an jochen.laps@wm.bwl.de zu richten.
- (3) Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen, hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:
 - a) konkrete Beschreibung des Vorfalls,
 - b) Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
 - c) den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
 - d) Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung
 BW oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW,
 - e) ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DS-GVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgt ist,
 - f) ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
 - g) die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,
 - h) die Art der Zugriffe der Beschäftigten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.
- (4) Der Auftragnehmer/die Aufragnehmerin wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.
- (5) Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten unberührt, insbesondere Meldeund Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.
- (6) Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, Unteraufträge

- (1) Der Auftraggeber kann aus berechtigtem Grund den Austausch vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung eingesetzter Personen verlangen. Ein berechtigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Person wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Auftraggebers verstoßen hat oder die Leistungen der Person den Vorgaben dieses Vertrages wiederholt nicht genügen.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm/ihr obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend "Unterauftragnehmerin" genannt). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin tätig.
- (3) Entsteht während der Dauer des Vertragsverhältnisses beim Auftraggeber aufgrund von ihm darzulegenden, tatsächlichen Umständen die Besorgnis, dass der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist, kann er von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin verlangen, dass dieser/diese den Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin austauscht.

§ 9 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Verwertungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber an den Arbeits- und Leistungsergebnissen, dies umfasst auch Teilergebnisse, jeweils zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unwiderrufliche, frei auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung für sämtliche derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung, öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in sozialen Netzwerken, Änderung, Bearbeitung sowie Veröffentlichung und Verwertung der geänderten oder bearbeiteten Werke ein.
- (2) Zieht der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen oder Dritte heran, wird er/sie deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber in dem der Rechteeinräumung nach Absatz 1 entsprechenden Umfang erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der in § 5 dieses Vertrags genannten Vergütung abgegolten.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von der Haftung gegenüber Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen frei, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit Arbeits- und Leistungsergebnissen nach Absatz 1 und 2 stehen.

§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihm/ihr aufgrund oder gelegentlich der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, streng vertraulich zu behandeln, gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und nicht anderweitig zu verwerten. Er/Sie hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Regelung gebunden sind. Für Verletzungen dieser Regelung haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unmittelbar.
- (2) Datenschutzrechtliche Vorschriften sind von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in eigener Verantwortung zu beachten. Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergeben. Soweit es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Falls es sich bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin um eine Auftragsverarbeitung handelt, verpflichten sich die Vertragsparteien zum separaten Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat alle für den Auftrag eingesetzten Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO schriftlich zu verpflichten und über die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Die Verpflichtung hat sich dabei an die Vorgaben des Art. 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) zu halten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin und den Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen fortbesteht. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die schriftlichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie dessen Datenschutzbeauftragte jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nach Beendigung des Vertrages weiter fort.

§ 11

Wettbewerbsneutralität und Interessenkollision

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass seine/ihre Mitarbeitenden oder durch ihn/sie beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung den Verpflichtungen zu Wettbewerbsneutralität nachkommen.
- (2) Bei der Leistungserbringung nach § 3 sind Interessenkollisionen jedweder Art zu vermeiden. Tritt bei einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder bei durch ihn/sie beauftragten Dritten ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 12 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Personen oder diesen nahestehenden Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b) sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit seiner/ihrer Beauftragung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - c) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die ihm/ihr obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt,
 - d) der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Zahlungen einstellt oder wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin mangels Masse abgelehnt wird oder
 - e) sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht als hinreichend geeignet und zuverlässig zur Durchführung dieses Vertrages erweist.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dies aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von dem Auftraggeber nicht zu vertretender außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Auftraggeber selbst erfolgt oder durch eine Entscheidung der örtlichen Polizeibehörde oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle veranlasst ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, dessen konkrete Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren sowie unvermeidbar und unüberwind-

bar sind. Zu den von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen gehören insbesondere die konkrete Ansteckungsgefahr im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Veranstaltungsabsage aufgrund einer Epidemie oder Pandemie gelten die aktuellen Regelungen des Landes Baden-Württemberg, hilfsweise hat sich der Auftraggeber an den an den jeweils aktuellen Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts zu orientieren.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Bei einer Kündigung nach Absatz 2 trägt jede Vertragspartei ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Weitergehende Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) §§ 8 und 9 VOL/B bleiben unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Verursacht der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegenüber Dritten einen Schaden, so ist der Auftraggeber von etwaigen Verpflichtungen freigestellt. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf der Durchführung einer ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers beruht und dieses erkennen konnte, dass ihre Anweisung zu einem Schaden führen würde. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Vorhinein auf Schadensrisiken hinzuweisen, die aus der Ausführung von Anweisungen des Auftraggebers resultieren können, sofern er/sie dies erkennt.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt die Gewährleistung für den durchgeführten Auftrag, insbesondere für die Einhaltung der Standards entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der VOL/B.
- (4) Für die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, insbesondere der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst verantwortlich.

§ 14

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG)

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen den Vertragsparteien eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert des Auftragswertes (netto) beträgt. Bei

mehreren Verstößen gegen das LTMG ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes(netto) begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine/n von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin eingesetzten Unterauftragnehmer/-in begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist Stuttgart, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so haben sie unverzüglich das Wirtschaftsministerium in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1 Für das Angebot ist der vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Vordruck (Angebotsschreiben) zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung ist allein verbindlich.
- 3.2 Unterlagen, die vom Wirtschaftsministerium nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind dem Wirtschaftsministerium bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.4 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigen Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, müssen sie Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in ihrem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihnen die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, haben sie auf gesondertes Verlangen des Wirtschaftsministeriums zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechend Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Name und Anschrift des Bie	Anla	ıge
Name and Ansonint des Die	Ort:	
	Datum:	
	Tel.:	
	E-Mail:	
	UStID-Nr.:	
	HR-Nr.:	
NATIONAL CONTRACTOR OF THE SAME AND A SAME A		
Ministerium für Wirtschaft, A	Arbeit und Tourismus	
Baden-Württemberg	d Handwark	
Referat 41 – Mittelstand und		
Schlossplatz 4 (Neues Schl	uss)	
70173 Stuttgart		
Angebotsschreiben		
Evaluation Initiative Horizon	t Handwerk	
• •	usführung der oben genannten Leistung zu den von	ì
mir/uns eingesetzten		
schlagsfrist gebunde	bot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zu-	
	ndsumme des Hauptangebotes	
gem. Aufgabenbesch		
	€	
3 Bestandteil meines/u	nseres Angebotes sind neben diesem Angebotssch	rei
ben die Unterlagen g	em. Aufforderung zur Angebotsabgabe.	
Ort, Datum	lame der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)	
on, batain	iamo aor omarondon i ordon (in bruonbuoriotaben)	

Unterschrift (Faksimile oder Scan)

Statt einer Unterschrift kann auch der Zusatz "diese Erklärung ist nicht unterschrieben" ergänzt werden.